

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 20. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. April 2022)

zum Thema:

Kinder-, Mehr- und Zwangsehen in Berlin

und **Antwort** vom 06. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2022)

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – Gen Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11649
vom 20. April 2022
über Kinder-, Mehr- und Zwangsehen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

„Die Bundesregierung geht entschieden gegen Kinderehen vor. Künftig ist eine Eheschließung nur noch möglich, wenn beide Heiratswillige volljährig sind. Zudem gibt es klarere Regeln für den Umgang mit Ehen, die von Minderjährigen nach ausländischem Recht geschlossen wurden. Das entsprechende Gesetz ist am 22. Juli 2017 in Kraft getreten.“¹

„Obwohl Polygamie in Deutschland verboten sei, drückten die deutschen Behörden oft ein Auge zu, wenn ein Mann in Begleitung mehrerer Frauen nach Deutschland einreise, die nach islamischem Recht mit ihm verheiratet seien.“²

Berichten zufolge ist es auf Berliner Standesämtern beim Wunsch, muslimische Eheschließungen, genauer gesagt Kinder- und Mehrehen, anerkennen zu lassen, in Unkenntnis der in Deutschland herrschenden Gesetzeslage zur Bedrohung von Standesbeamten gekommen.

1. „Eine Ehe, die unter Verstoß der neuen Ehemündigkeitsbestimmung im Alter zwischen 16 und 18 Jahren geschlossen wurde, soll künftig in der Regel durch richterliche Entscheidung aufgehoben werden. In besonderen Härtefällen kann allerdings von einer Aufhebung abgesehen werden.“³
Welches sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Falles als Härtefall bzw. für den Verzicht auf eine Aufhebung?

Zu 1.: Die Voraussetzungen für den Ausschluss der Aufhebung der mit einer/einem Minderjährigen geschlossenen Ehe sind in § 1315 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) normiert.

¹ Gesetz gegen Kinderehe: Ehemündig ab 18 Jahren, Die Bundesregierung, Samstag, 22. Juli 2017:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/ehemuendig-ab-18-jahren-481606>

² Polygamie: Die Zweitfrau darf nicht nachziehen, ZEIT ONLINE, 14.06.2016:

https://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-06/polygamie-mehrfach-ehe-heiko-maas?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F

³ Ebd.

2. „Beide Eheleute müssen volljährig sein oder eine Befreiung von dem Erfordernis der Ehefähigkeit besitzen, welche beim Gericht beantragt werden kann. Hierfür ist ein Mindestalter von 16 Jahren des Antragstellers notwendig, der Partner muss wiederum volljährig sein.“⁴
Welches sind die Voraussetzungen für eine Befreiung?

Zu 2.: Die Möglichkeit der Befreiung von dem Erfordernis der Ehemündigkeit nach § 1303 Abs. 2 bis 4 BGB in der früher geltenden Fassung ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen am 22. Juli 2017 weggefallen (Bundesgesetzblatt 2017 I S. 2429).

3. „Das Bundesjustizministerium betonte dagegen auf Nachfrage, man habe bisher keine Erkenntnisse darüber, dass deutsche Behörden das Recht im Hinblick auf Mehrfachehen zu großzügig auslegten. Man werde aber künftig beobachten, ob es in dieser Hinsicht Probleme gebe, sagte ein Sprecher ZEIT ONLINE. Dann müsse man darauf reagieren.“⁵
Wie hat sich die diesbezügliche Situation in Berlin seit 2016 entwickelt? Sind Fälle einer zu großzügigen Auslegung bekannt geworden?

Zu 3.: Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. „Dazu, wie viele Muslime in Deutschland nach islamischem Recht in Mehrfachehen leben, gibt es keine gesicherten Zahlen.“⁶
Welche gesicherten Zahlen hat der Senat seit dem Erscheinen des ZEIT-Artikels zu diesem Thema erstellen können?

Zu 4.: Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. „Zwangsehen dürfen wir nicht dulden, erst recht nicht, wenn minderjährige Mädchen betroffen sind“, sagte er [Heiko Maas, 2013–18 Bundesminister der Justiz] der Bild.“⁷
Welche Erkenntnisse zu Zwangsehen in Berlin hat der Senat seit 2016 gewinnen können? Wie viele Zwangsehen sind ihm bekannt? Welche Maßnahmen hat der Senat getroffen, um Zwangsehen in Berlin zu unterbinden?

Zu 5.: Nach der dem Senat vorliegenden Statistik für die Jahre 2016 bis 2020 kam es zu keinen rechtskräftigen Verurteilungen wegen Zwangsheirat gemäß § 237 des Strafgesetzbuchs (StGB). Eine statistische Auswertung für die Jahre 2021 und 2022 liegt noch nicht vor.

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft darüber, wie oft Fälle einer Zwangsheirat seit dem Jahr 2016 polizeilich erfasst wurden.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
gesamt	10	13	10	9	6	9

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin (PKS)

⁴ <https://www.antrag24.de/c/islamische-trauung/>

⁵ https://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-06/polygamie-mehrfach-ehe-heiko-maas?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

Im Bereich der Jugendämter werden Zwangsehen nicht statistisch erfasst. Eine Einzelabfrage der Jugendämter für das Jahr 2019 hat gesamtstädtisch eine Fallzahl von sechs Fällen ergeben.

Der Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung hat unter Federführung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg und unterstützt durch die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung im Sommer 2018 eine auf das Jahr 2017 bezogene Umfrage zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen unter Berliner Einrichtungen im Antigewaltbereich sowie öffentlichen Stellen durchgeführt. Die Umfrage erhebt ausdrücklich nicht den Anspruch, repräsentative Ergebnisse zu liefern, da z. B. aufgrund der anonymisierten Form der Erhebung Mehrfachzahlungen nicht auszuschließen sind. In diesem Rahmen wurden 570 Fälle von (ggf. versuchter) Zwangsverheiratung angegeben.

Nach Bekanntwerden entsprechender konkreter Sachverhalte, z. B. bei Gesprächen durch speziell geschulte Dienstkräfte mit Hinweisgebenden, Betroffenen und Eltern, wird die Polizei Berlin präventiv tätig. Hierbei werden auch, orientiert am Sachverhalt, Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner (u. a. Moscheegemeinden, Kulturvereine, Beratungsstellen sowie Schulen und Sportvereine) eingebunden. Es werden verschiedene Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung einer Zwangsehe aufgezeigt bzw. mit den Betroffenen gemeinsam erarbeitet sowie Hilfsangebote freier Träger, Vereine und Initiativen vermittelt. Nicht zuletzt werden in einem normenverdeutlichenden Gespräch mit den beteiligten Eltern der betroffenen Menschen mitunter die strafrechtlichen Konsequenzen bei Verstoß gegen geltendes Recht verdeutlicht. Eine Gefährderansprache sowie die Fertigung eines Gefährdungslagebildes gehören in diesem Rahmen zu den bewährten polizeilichen Präventivmaßnahmen.

Zwangsverheiratung von Minderjährigen ist in den Berliner Kinderschutzbögen und in den Handlungsleitfäden zum Kinderschutz zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen für geflüchtete Menschen und zur Zusammenarbeit mit Schulen als Anhaltspunkt und Indikator beschrieben. Zudem findet sich das Thema in den Schulungskonzepten zum Kinderschutz regelhaft wieder.

Erwachsenen Frauen, die von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind, steht das gut ausgebaute Berliner Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen zur Verfügung. Zudem bieten die Gleichstellungsbeauftragten der Bezirke, das Büro des Integrationsbeauftragten sowie verschiedene Migrantinnenprojekte wie Elişi Evi e.V. und TIO e.V. Beratung und Unterstützung bei Zwangsverheiratung an.

Als Ansprechpartner für von Zwangsverheiratung und Verschleppung bedrohten Minderjährigen stehen regelhaft der Berliner Notdienst Kinderschutz mit dem Mädchennotdienst, der Jugendnotdienst, die Hotline Kinderschutz und die vom Land Berlin geförderten Fachberatungsstellen Kinderschutz (u. a. Kind im Zentrum, Wildwasser e. V., Kinderschutzbund Berlin, HILFE für Jungs e. V.) als Ansprechpartner zu Verfügung. Die vom Land Berlin geförderte anonyme Kriseneinrichtung PAPATYA (<https://papatya.org/>) steht zum Schutz und zur Beratung von minderjährigen Mädchen bei Zwangsverheiratung und drohender Verschleppung zur Verfügung.

Angebunden an PAPATYA ist die Online-Beratung SIBEL, die niedrigschwellig nicht nur den Betroffenen, sondern auch Unterstützerinnen und Unterstützer und professionellen Kräften Beratung anbietet. Seit 2019 stellt der Senat Mittel für eine Kriseneinrichtung für LSBTI (Lesben, Schwule, bisexuelle, transgender und intranssexuelle Menschen) zur Verfügung, die auch Betroffene von Zwangsverheiratung aufnimmt.

Unter Mitwirkung der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung hat der Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung 2018 seine Informationsbroschüre aktualisiert und neu herausgegeben. Die Broschüre richtet sich insbesondere an Berufsgruppen wie z. B. Lehrkräfte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter u. ä., die häufig erste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Betroffene sind. Außerdem hat der Arbeitskreis 2017 Handlungsempfehlungen für die Berliner Jugendämter zur „Intervention bei Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen in traditionell-patriarchalen Familien“ herausgegeben.

Für den Bereich der Schulen wird außerdem auf den Fachbrief „Interkulturelle Bildung und Erziehung“ verwiesen, der von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie regelmäßig veröffentlicht und an alle Berliner Schulen verschickt wird. Darin wurde mehrfach über das Thema „Zwangsverheiratung“ informiert sowie über empfohlene Materialien und Internetangebote (siehe z. B. Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung: <https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/zwangsheirat/>).

Bereits seit vielen Jahren führen Projekte wie Elişi Evi e.V. Workshops zu Zwangsverheiratung an Berliner Schulen durch. In den Workshops werden sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Lehrkräfte für das Thema sensibilisiert, zugleich werden (potentiell) Betroffene über ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten informiert und ermutigt, sich Hilfe zu holen.

6. „Durch diese Imam-Ehen kann das Verbot der Polygamie leicht unterlaufen werden ... Nach den Beobachtungen von Claus Röchert, Leiter der AG Integration und Migration der Berliner Polizeidirektion 5, ist die Vielehe in der »arabischen Community ein gängiges Phänomen, insbesondere unter Libanesen und Palästinensern«. Der palästinensische Betreuer junger Straftäter, Nader Khalil, nimmt an, dass 20 Prozent von seinen Freunden in Berlin eine Zweitfrau haben.“⁸
Wie beurteilt der Senat diese konkreten Aussagen zur Situation in Berlin?

Zu 6.: Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft darüber, wie oft Fälle einer Doppel-ehe seit dem Jahr 2016 polizeilich erfasst wurden.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
gesamt	4	4	4	2	1	2

Quelle: PKS

Aussagen zu Vermutungen oder Schätzungen erfolgen durch den Senat nicht.

⁸ Polygamie in der Migranten-Parallelgesellschaft, WELT, 30.09.2012:
<https://www.welt.de/politik/deutschland/article109544417/Polygamie-in-der-Migranten-Parallelgesellschaft.html>

7. „Der libanesische Familienhelfer Abed Chaaban in Neukölln schätzt, dass 30 Prozent aller arabischstämmigen Männer in Berlin mit zwei Frauen verheiratet sind – mit einer staatlich, mit der anderen islamisch ... Wirtschaftlich braucht der Mann sich nicht um die Zweitfrau zu kümmern, weil der Staat die Unterhaltspflichten für die Zweitfrau und ihre Kinder über Hartz IV übernimmt.“⁹

Wie bewertet es der Senat, dass die Job- bzw. Sozialämter die genannten Unterhaltspflichten übernehmen müssen? Welches Instrument wird der Senat den Berliner Job- und Sozialämtern in die Hand geben, damit diese Zweit-, Dritt- oder Viertfrauen einem Ehemann zuordnen können?

Zu 7.: Dem Senat liegen keine Erkenntnisse zum Vorliegen sogenannter Vielehen im Bereich der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) vor. Bei Vorliegen der gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen gewähren die Jobcenter den Anspruchsberechtigten Leistungen nach dem SGB II. Aussagen zu Vermutungen oder Schätzungen erfolgen durch den Senat nicht.

8. Unter Service-Portal Berlin, Einbürgerung - Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragen¹⁰, findet sich unter Voraussetzungen: „Ihre Einordnung in deutsche Lebensverhältnisse ist gegeben. Diese Voraussetzung erfüllen Sie insbesondere dann, wenn Sie nicht mit mehreren Ehegatten gleichzeitig verheiratet sind.“

Warum wurde an dieser Stelle die Formulierung „insbesondere dann“ verwendet? Welche Ausnahmen macht die Formulierung möglich?

Zu 8.: Die wiedergegebene Passage entspricht der Einbürgerungsvoraussetzung nach § 10 Abs. 1 S. 1 am Ende der Aufzählung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG). Der Gesetzgeber hat das genannte Beispiel der Mehrehe durch das Wort „insbesondere“ als nicht abschließend normiert.

Berlin, den 6. Mai 2022

In Vertretung

Dr. Daniela Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung

⁹ Ebd.

¹⁰ <https://service.berlin.de/dienstleistung/318998/>